

Erziehungsberechtigte/r:

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der/die Klassenlehrer/in, darüber hinaus bis zu einer Woche die Schulleitung, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion Steiermark die Erlaubnis zum Fernbleiben **aus wichtigen Gründen** erteilen.

Name des Schülers/der Schülerin: _____ Klasse: _____

Zeitraum: von _____ bis _____

Begründung für die Freistellung:

Wichtige Hinweise:

1. Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden müssen.

Ort, Datum

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Stellungnahme des/der Klassenlehrer/in

☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt _____

Datum, Unterschrift Klassenlehrer/in

Stellungnahme der Direktion

☐ genehmigt ☐ nicht genehmigt _____

Datum, Unterschrift Direktion

Richtlinien zum Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein!

Voraussetzung ist, dass der/die Schüler/in keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellung vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beilegen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Eltern**teilen, die dauerhaft im Ausland leben
- Tätigkeiten im Rahmen der Schüler/innen-Vertretung

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt, Urlaubsreisen sind in den Ferien zu planen. Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden. Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenlehrer bzw. der Klassenlehrerin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig.

Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen zeitgerecht an die Bildungsdirektion gerichtet werden.

Link zur Homepage:

<https://www.bildung-stmk.gv.at/dam/jcr:4e23a074-c373-40c0-96b6-5afb8cd47fda/Ansuchen%20zur%20Genehmigung%20des%20Fernbleibens%20vom%20Unterricht%20%C3%BCber%20eine%20Woche.pdf>